

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1995

Geschäftszahl

94/06/0160

Rechtssatz

Bei den Interessen des Schutzes des Landschaftsbildes und Ortsbildes, die gemäß § 31 Abs 3 VlbG BauG 1972 bei der Erteilung der Baubewilligung zu beachten sind, handelt es sich um solche öffentlich-rechtlichen Vorschriften iSd § 30 Abs 2 VlbG BauG 1972 die nicht im § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 genannt sind.